


Titel Anlage 5 zum Netzanschlussvertrag nach Niederspannungsanschlussverordnung: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers	Version 06	Einstufung öffentlich	
--	----------------------	---------------------------------	--

Ergänzende Bedingungen der Creos Deutschland GmbH zum Netzanschlussvertrag nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1) Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 2) Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.


2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer elektrischen Anlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

3. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 3) Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden individuell ermittelt (siehe Anlage 3 zum Netzanschlussvertrag) und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 4) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

Erstellt (Datum, Name): 30.06.2025 Netznutzungsmanagement		Gültig ab: 01.10.2025	Seite 1/6
---	--	--------------------------	--------------

Titel Anlage 5 zum Netzanschlussvertrag nach Niederspannungsanschlussverordnung: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers	Version 06	Einstufung öffentlich	
--	----------------------	---------------------------------	--

4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 1) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluss, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus.
Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen
- 2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 4) Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 5) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.


5. Provisorische Anschlüsse

- 1) Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist drei Wochen vor beabsichtigter Anschlusserstellung zu beantragen.
- 2) Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. An- und Abklemmen werden individuell abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.
- 3) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Montage und Demontage von provisorischen Anschlüssen nach tatsächlichem Aufwand.
- 4) Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von zwölf Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.

6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 1) Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

Erstellt (Datum, Name): 30.06.2025 Netznutzungsmanagement		Gültig ab: 01.10.2025	Seite 2/6
---	--	--------------------------	--------------

Titel Anlage 5 zum Netzanschlussvertrag nach Niederspannungsanschlussverordnung: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers	Version 06	Einstufung öffentlich	
--	----------------------	---------------------------------	--

7. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss werden zwei Wochen nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig, jedoch nicht vor Erhalt einer Rechnung.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- 1) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 2) Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage und Inbetriebnahme des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3) Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- 4) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und eines etwaigen Baukostenzuschusses voraus.
- 5) Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

9. Blindstrom gemäß § 16 Abs. 2 NAV

Im Fall einer Verletzung des für die Anschlussnutzung geltenden Verschiebungsfaktors für den Gebrauch von Elektrizität kann der Netzbetreiber entweder den Einbau und Betrieb geeigneter und ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder dem Anschlussnutzer im Einvernehmen mit diesem für die Überschreitung des Verschiebungsfaktors ein Entgelt in Rechnung stellen.

10. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 1) Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 2) Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 3) Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

11. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

Erstellt (Datum, Name): 30.06.2025 Netznutzungsmanagement		Gültig ab: 01.10.2025	Seite 3/6
---	--	--------------------------	--------------

Titel Anlage 5 zum Netzanschlussvertrag nach Niederspannungsanschlussverordnung: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers	Version 06	Einstufung öffentlich	
--	----------------------	---------------------------------	--

12. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 1) Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 6 zum Netzanschlussvertrag festgelegt.
- 2) In den Technischen Anschlussbedingungen (Erläuterungen des Verbandes VEW Saar e.V zu den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, Kapitel 10) sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung im Rahmen des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht werden.
- 3) Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

13. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 1) Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss werden zwei Wochen nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt einer Rechnung.
- 2) Sonstige Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer oder –nutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als sie vom Netzbetreiber berechnet worden sind.
- 3) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.


14. Grundstücksnutzung

- 1) Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber den Bestand und den Betrieb der im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel auf seinem Gelände unentgeltlich oder wird ihm dieses Recht verschaffen. Dies gilt auch für etwaige Veränderungen an diesen Betriebsmitteln.
- 2) Auf gesonderte Anforderung des Netzbetreibers wird der Anschlussnehmer zur dinglichen Sicherung des v. g. Rechts, soweit nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfolgt, für die auf seinen Grundstücken befindlichen und im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel zu Gunsten des Netzbetreibers als Eigentümer der Betriebsmittel die Eintragung einer unentgeltlichen, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit beantragen. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer hierzu eine Eintragungsbewilligung zur Verfügung stellen.
- 3) Der Netzanschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse an seinem Grundstück/seinen Grundstücken oder Teilen davon schriftlich mit. Der Netzanschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzungs- und Zutrittsrechte bestehen bleiben.

15. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

Erstellt (Datum, Name): 30.06.2025 Netznutzungsmanagement		Gültig ab: 01.10.2025	Seite 4/6
---	--	--------------------------	--------------

Titel Anlage 5 zum Netzanschlussvertrag nach Niederspannungsanschlussverordnung: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers	Version 06	Einstufung öffentlich	
--	----------------------	---------------------------------	--

- 2) Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 5) Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

16. Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.creos-net.de eingesehen und beim Netzbetreiber angefordert werden.

17. Streitbeilegung

- 1) Der Netzbetreiber wird Beschwerden von Verbrauchern i.S.d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei dem Netzbetreiber schriftlich oder in Textform beantworten. Hilft der Netzbetreiber der Beschwerde nicht ab, besteht für den Verbraucher die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Der Netzbetreiber ist gemäß § 111a EnWG zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.
- 2) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie e.V.:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
 Friedrichstr. 133
 10117 Berlin
 Telefon: +49 (0)30 / 2757 240-0
 Telefax: +49 (0)30 / 2757 240-69
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den

Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur,
 Postfach 8001, 53105 Bonn,
 Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323,
 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Erstellt (Datum, Name): 30.06.2025 Netznutzungsmanagement		Gültig ab: 01.10.2025	Seite 5/6
---	--	--------------------------	--------------

Titel Anlage 5 zum Netzanschlussvertrag nach Niederspannungsanschlussverordnung: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers	Version 06	Einstufung öffentlich	
--	----------------------	---------------------------------	--

18. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

19. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.10.2025 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 25.07.2022.

Erstellt (Datum, Name): 30.06.2025 Netznutzungsmanagement		Gültig ab: 01.10.2025	Seite 6/6
---	--	--------------------------	--------------